

August 2008
56. Jahrgang



Bekanntmachung der
Tierärztekammer Hamburg

○

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Tiermedizinischer Fachangestellter“/
„Tiermedizinische Fachangestellte“
der Tierärztekammer Hamburg**

vom 23. Juni 2008

○

Vakat
Seite 2

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter“/„Tiermedizinische Fachangestellte“ der Tierärztekammer Hamburg

vom 23. Juni 2008

Inhalt

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

- § 12 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nichtbestandene Prüfung

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 27 Prüfungsunterlagen

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Tierärztekammer Hamburg hat als zuständige Stelle, aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2008 gem. § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter“/„Tiermedizinische Fachangestellte“ erlassen. Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Hamburg Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1, 1. Satz BBiG).
(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüfungsteilnehmern oder aufgrund der besonderen Anforderungen der Ausbildungsordnung an die Abschlussprüfung, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber (Tierärzte) und der Arbeitnehmer (Tierärzthelferinnen/Tiermedizinische Fachangestellte) in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. (§ 40 Abs. 5 BBiG)

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer Hamburg längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied für die restliche Berufungsdauer des Ausscheidenden berufen.

(5) Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer Hamburg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer Hamburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer Hamburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitsäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer Hamburg im Benehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitsäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer Hamburg im Benehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin in Ehe ähn-

licher Gemeinschaft leben, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind. Ebenso Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (vgl. § 20/21 VwVfG).

(2) Mitwirken sollen nicht der/die Auszubildende oder der/die Ausbilder/-in aus demselben Ausbildungsbetrieb, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung erfordern.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Antrag das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Tierärztekammer Hamburg bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Tierärztekammer Hamburg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge eines Ausschlusses nach Absatz 1 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht mehr möglich ist, kann die Tierärztekammer Hamburg die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Tierärztekammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses

sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Tierärztekammer Hamburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. (§ 22 Abs. 7 bleibt unberührt)

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sonstige mit der Prüfung befassten Personen sowie Gäste gem. § 16 Abs. 1 über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer Hamburg bestimmt nach Absprache mit der zuständigen Berufsschule zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Tierärztekammer Hamburg setzt die einzelnen Prüfungstage im Benehmen mit der Berufsschule fest.

(2) Die Tierärztekammer Hamburg gibt die Zeiträume i. S. des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt) öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Tierärztekammer Hamburg die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8 Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungstermin endet, wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
2. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

verhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt (Durchschnittsnote 2 des Schulzeugnisses) liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist.

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG)

(4) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragsstellung vorgelegt werden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildende/ den Auszubildenden, gegebenenfalls durch deren/dessen gesetzlichen Vertreter, schriftlich nach den von der Tierärztekammer Hamburg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Der/die Auszubildende hat den Auszubildenden über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Tierärztekammer Hamburg in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1, wenn die Ausbil-

dungspraxis oder der Ort der Berufsschule in Hamburg liegt in den Fällen des § 9 Abs. 2 oder 3, wenn die Prüfungsbewerberin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg hat.

(3) der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - Anmeldeformular
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht vorliegt
 - ordnungsgemäß geführter vorgeschriebener schriftlicher Ausbildungsnachweis einschließlich des Nachweises der Durchführung von Labortätigkeiten und Dokumentation oder der Nachweis über die Teilnahme an einem Laborkurs, der den Inhalten der TiermedFAngAusvV vom 22.8.2005 (BGBl. I S. 2522) entspricht
 - schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechenden aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde)
 - Bescheinigung über eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem 1. Hilfe-Kurs.
 - zuletzt erteiltes Zeugnis der zuständigen Berufsschule in beglaubigter Ablichtung
 - Beurteilungsbogen im Falle der vorgezogenen Abschlussprüfung
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Ablichtung
- b) in den Fällen des §9 Abs. 2 und Abs. 3
 - Anmeldeformular
 - Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
 - zuletzt erteiltes Schulzeugnis in beglaubigter Ablichtung
 - schriftlicher Nachweis über die praktische Erfahrung sowie über die erworbenen Fachkenntnisse im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung)
 - Bescheinigung über eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem 1. Hilfe-Kurs.
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse (Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung)
 - ggf. Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Be-

rufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form

- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Ablichtung
- c) bei Wiederholungsprüfungen neben dem Anmeldeformular, die erteilten Bescheide in beglaubigter Ablichtung, soweit diese nicht der Kammer vorliegen

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Ggf. ist dabei auf das Antragsrecht behinderter Menschen gem. § 12 hinzuweisen.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung ist der Auszubildenden bzw. dem/der Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der/die Auszubildende ist von der Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Die Zulassung kann von der Tierärztekammer Hamburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der/dem Behinderten zu erörtern. (s. a. § 8 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 BBiG)

§ 13 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung

wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen mit Bewertungshinweisen und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Tierärztekammer Hamburg über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, darf die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der die Aufsicht über die Tierärztekammer Hamburg führenden Behörde und der Tierärztekammer Hamburg sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann Gäste zulassen, sofern dem keiner der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund widerspricht. Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer Hamburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss unter Einbindung der Berufsschule die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteil-

nehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der/des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (=0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Tierärztekammer Hamburg zurücktreten. In

diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so können bereits erbrachte, selbständige Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt: Bewertungsschlüssel, Fest- stellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

(1) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG (2))

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

(4) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

(5) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem

Maße entsprechende Leistung

100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1);

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = Note gut (2);

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = Note befriedigend (3);

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

66 - 50 Punkte = Note ausreichend (4);

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

49 - 30 Punkte = Note mangelhaft (5);

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

29 - 0 Punkte = Note ungenügend (6)

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage (siehe § 42 BBiG).

(2) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 40 Prozent
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 30 Prozent
3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz 10 Prozent
4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde 10 Prozent
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

(3) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen

Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 9 VI der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

(6) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(7) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Tierärztekammer Hamburg ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 Abs. 2 BBiG,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Berufsbezeichnung Tiermedizinische Fachangestellte
- die Ergebnisse aus den schriftlichen Bereichen und das Gesamtergebnis des schriftlichen Teils
- das Ergebnis des Praktischen Teiles der Prüfung
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Tierärztekammer Hamburg mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

gen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Auszubildenden werden auf deren Verlangen und dem vorherigen Einverständnis des Auszubildenden die Ergebnisse der Abschlussprüfung übermittelt.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer, und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter, von der Tierärztekammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen respektive Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche respektive welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen sind (§ 22 Abs. 6).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen und gegebenenfalls in welchem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß.

Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Tierärztekammer Hamburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldungen und die Niederschriften gem. §§ 10 und 22 Abs. 7 sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 28 Übergangsregelung

Tierärzthelferinnen und Tierärzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften. (vgl. § 10 TiermedFAngAusbV).

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinische Fachangestellte“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Tierärzthelfer und Tierärzthelferinnen vom 22. Juni 1988 (DTBL. 3/1989 S. 189) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 30. Juni 2008 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.



Tierärztekammer Hamburg

Sternstr. 106, 20357 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 39 16 23, Fax (0 40) 43 25 05 77,
E-Mail: TK-HH@t-online.de,

Internet: www.tieraerzte-hamburg.de
Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Sprechstunden des Präsidenten:
Terminabsprache erforderlich

Konten: HASPA,
Kto.-Nr. 1 228 12 70 70 (BLZ 200 505 50);

Versorgungswerk:

Tierärzteversorgung Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover,
Tel. (05 11) 38 01-1-62/-1-55/-1-61/-1-81/-1-60,
Internet: www.tivn.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Hannover,
Kto.-Nr. 0 002 299 933 (BLZ 250 906 08);
Dresdner Bank AG, Hannover,
Kto.-Nr. 7 381 116/00 (BLZ 250 800 20)